

Beitrags- und Finanzordnung Tennis-Club Arnoldshöhe 1986 e. V.

Gemäß § 6 der Vereinssatzung gibt sich der Verein folgende Beitrags- und Finanzordnung.

§ 1

Präambel

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel können durch

- 1.) Aufnahmegebühren,
- 2.) Mitgliedsbeiträge,
- 3.) Sammlungen und Spenden,
- 4.) Umlagen und
- 5.) durch sonstige Einnahmen

aufgebracht werden.

Zu 1.)

Eine Aufnahmegebühr ist bis auf weiteres nicht vorgesehen.

Zu 2.)

Der aktuell erhobene Jahresbeitrag beträgt für

2.1 ordentliche Mitglieder € 270

2.2 Ehepaare/Lebensgemeinschaften insgesamt € 480

2.3 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (bis 11,9 Jahre) € 50

2.4 Kinder/Jugendliche ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (12 bis 17,9 Jahre) € 95

2.5 Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (18 bis 26,9 Jahre) € 150

2.6 Single + Kind-Pauschale (1 Erwachsener + 1 Kind ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (12 bis 17,9 Jahre) € 320

2.7 Single + Kind-Pauschale (1 Erwachsener + 2 oder mehr Kinder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (12 bis 17,9 Jahre) € 370

2.8 Familienpauschale (2 Erwachsene + 1 Kind ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr /12 bis 17,9 Jahre) € 530

2.9 Familienpauschale (2 Erwachsene + 2 oder mehr Kinder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr /12 bis 17,9 Jahre) € 580

2.10 inaktive Erwachsene € 80

Ein Wechsel von einer Beitragsart zu einer anderen kann beim Vorstand beantragt werden. Der Wechsel gilt jedoch nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr.

Schüler, Auszubildende und Studenten haben jährlich einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von den Jahresbeiträgen und ggfs. Aufnahmegebühren zulassen, z.B. bei Eintritt während der laufenden Saison, bei Versetzung ins Ausland etc.

Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich über das SEPA-Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

Sofern außerordentlichen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern die Nutzung der Tennisplätze gestattet wird, wird als Platzmiete ein Gastbeitrag erhoben. Die Höhe des Gastbeitrags wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

Zu 3.)

Spenden sind unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften zu vereinnahmen. Dem Spender ist auf Wunsch eine Spendenbestätigung nach amtlichem Muster zu erteilen.

Zu 4.)

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Vorstand beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der Mitglieder gegenüber dem Verein - gleich aus welchem Rechtsgrunde - sind ausgeschlossen.

§ 3

Haushaltsplan

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10% der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.

2. Alle im Haushaltsplan vorgesehene Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 4

Buchhaltung/Jahresabschluss

1. Die Buchhaltung des Vereins wird als Einnahmen/Ausgabenrechnung, allerdings mit doppelter Buchführung, geführt. Es werden aber Anlagekonten eingerichtet und dementsprechend auch Abschreibungen in Anlehnung an § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gebucht.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand zu erstellen. Der Vorstand hat darüber hinaus jährlich einen Geschäftsbericht zu fertigen.

§ 5

Zahlungsverkehr

1. Die in der Vereinsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Sie wird vom Kassenswart verwaltet. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

2. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über die Kasse und über das Bank- oder Postgirokonto abgewickelt.
3. Die Vorstandsmitglieder gem. § 10 der Satzung können Zahlungen entgegennehmen. Ausgaben dürfen nur von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 11 Nr. 3 der Satzung vorgenommen werden.

Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes tragen.

Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfängers enthalten.

§7

Kassenprüfer

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr hat der Kassenwart den von der Mitgliederversammlung gem. § 12 der Satzung gewählten Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 8

Spesen

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto, Material- und Reisekosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Tagesgelder gewährt werden.

Als Tagesgelder werden bezahlt

bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Std. 25 € ;

bei mehr als 12 Std. 50 €.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung, Sitzung als genehmigt.

Ein Kilometergeld wird in Höhe von 0,35 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

Köln, im April 2022